



GEMEINDE WENGEN

Gesamtkonzept für Tourismuszonen (Art. 9, Abs. 1 des DLH vom 18.10.2007, Nr. 55)

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Wengen hat sich vor allem in den letzten Jahrzehnten touristisch entwickelt.

Seit ca. 20 Jahren ist der Tourismusverein Wengen/La Val Mitglied des Werbekonsortiums Alta Badia.

Auf Grund des Fehlens von Aufstiegsanlagen ist eine ähnlich starke Entwicklung wie in den angrenzenden Tourismusregionen in Alta Badia und am Kronplatz ausgeblieben.

Geschichtlich nennenswert ist die Tradition des Kurortes Bad Rumentluns, welches bereits im vorigen Jahrhundert von Gästen vor allem zu Therapiezwecken aufgesucht wurde.

Heute zeichnet sich das Gemeindegebiet vor allem durch verhältnismäßig intakte Erholungsgebiete wie etwa die Almwiesen von Armentara und Rit aus.

Im Sommer kann Wengen durchaus mit einem attraktiven Angebot an Wander-, Kletter- und Radrouten aufwarten.

Der Fremdenverkehr im Winter ist charakterisiert durch das Auspendeln der Gäste in die genannten angrenzenden Skigebiete zum Skifahren.

Die Tourismustreibenden sind bemüht, auch im Winter für die Gäste vor Ort Möglichkeiten zur Erholung in der Natur zu schaffen.

Zukünftige Entwicklung und Richtlinien

Die Gemeinde Wengen ist gemäß Art. 9 der Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz DLH Nr. 55/2007 als strukturschwaches Gebiet eingestuft worden.

Somit ist es im Interesse der Gemeindeverwaltung, jegliche Initiative im Bereich des Tourismus zu fördern, welche darauf abzielt, neue Betriebe im Tourismusbereich im Sinne eines qualitativen und nachhaltigen Tourismus im Gemeindegebiet anzusiedeln bzw. neu zu eröffnen. Weiters ist es im Interesse der Gemeindeverwaltung, den Bestand und die Erweiterung bestehender Betriebe zu fördern um dadurch ihre Existenz zu sichern.

Vorgenanntes jedoch unter Einhaltung der Rahmenbedingungen wie vom Bauleit- und Landschaftsplan vorgegeben.

Dabei sollen folgende Richtlinien berücksichtigt werden:

Es ist Ziel der Gemeinde, den einmaligen Naturraum unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse, der Interessen der Wirtschaftstreibenden und Anwohner zu erhalten. Landschafts- und Umweltschutz sind wichtige Aspekte bei allen künftigen Entscheidungen. Der behutsame und nachhaltige Umgang mit den anvertrauten Ressourcen bildet die zentrale Voraussetzung für eine langfristige Entwicklung des Gebietes als Natur-, Wirtschafts- und Lebensraum.

Das typische Landschaftsbild und die Artenvielfalt sind durch eine umweltverträgliche Bewirtschaftung, welche die ökologischen Zusammenhänge in ihrer Gesamtheit berücksichtigt, zu erhalten.

Die Verwendung und Vermarktung einheimischer landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte durch den Tourismus trägt zum Erhalt der Kulturlandschaft bei und fördert den regionalen Wirtschaftskreislauf. Das dazu notwendige Bewusstsein soll gefördert und die erforderlichen Rahmenbedingungen sollen geschaffen werden. Die heimischen Landwirte sollen sich durch Beherbergungs- und Restaurationsangebot in Form des Urlaubs auf dem Bauernhof sowie von Bauernmärkten am Tourismus beteiligen können.

Vor allem die Almwiesen, die Wälder und die Felsregion bieten Aktiven und Erholungssuchenden ein authentisches Naturerlebnis in einem einzigartigen Landschaftsschutzgebiet.

Die darin liegenden Chancen für den sanften Tourismus sollen genutzt werden. Der Ausbau des Tourismus findet dort seine Grenzen, wo der Erhalt der natürlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlage der Einheimischen sowie das individuelle und authentische Natur- und Kulturerlebnis der Gäste gefährdet sind.

Zum Reichtum des Gebietes gehört auch das kulturelle Erbe in seiner ganzen Vielfalt: kulinarische Spezialitäten, historische Bauwerke, Geschichte, Brauchtum, Kunst und Handwerk, Musik.

Auf den Erhalt des ortstypischen Baustils und der historischen Bausubstanz soll verstärkt Wert gelegt werden. Neue Gebäude müssen zum Erhalt des Charakters des gewachsenen Ortsbildes beitragen. Hotelarchitektur soll in Material und Formgebung zurückhaltend und authentisch sein.

Die familienbetriebsorientierte Struktur der Betriebe mit qualifizierten Arbeitsplätzen soll erhalten bleiben. Das ist Grundlage für die zukunftsfähige Fortentwicklung des Gebietes. Die über Generationen familiengeführten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe gewährleisten mit ihrem authentischen Charakter eine besondere individuelle Betreuung der Gäste und stärken somit deren langfristige Bindung an die Region.

Für die Neuausweisung von Tourismuszonen gelten folgende Vorgaben:
Vorgaben:

Als ergänzendes Dokument zum Antrag zur Ausweisung von Tourismuszonen muss ein Bebauungsvorschlag mit einem Bericht zu den Zielsetzungen und zur Führung vorgelegt werden.

Der Nachweis der ungehinderten und angemessenen Zufahrt, der Trinkwasserverfügbarkeit, der Abwasserentsorgung, der Stromversorgung ist vorzulegen.

Das der Baukommission vorgelegte Projekt muss dem Bebauungsvorschlag entsprechen.

Der Antragsteller muss die Verpflichtung eingehen, für sämtliche Erschließungsanlagen selbst aufzukommen, mit entsprechender Entlastung der Gemeindeverwaltung.

Wenn ab Eintragung der Tourismuszonen in den Bauleitplan innerhalb von zehn Jahren keine Bautätigkeit erfolgt, wird die Zone aus dem Bauleitplan gestrichen. Dies gilt auch für die Tourismuszonen, welche bereits im Bauleitplan ausgewiesen sind.

Für Tourismuszonen, die bei Genehmigung dieses Konzepts bereits im Bauleitplan ausgewiesen waren, kann keine Baukonzession nach dem 31.05.2016 ausgestellt werden. Allfällige bereits ausgestellte Baukonzessionen aufgrund derer nicht innerhalb derselben Frist mit den Bauarbeiten begonnen wurde, verfallen und werden nicht erneuert. Im Sinne des LG 25.07.1970, Nr. 16 wird die Baukonzession mit der Auflage erlassen, dass die Struktur und die Außengestaltung innerhalb eines Jahres nach Baubeginn fertiggestellt werden. Die genannte Auflage wird auch im Durchführungsplan vorgesehen. Als Gewährleistung für die Einhaltung dieser Auflage stellt der Antragsteller vor Ausstellung der Baukonzession eine angemessene Bankbürgschaft zu Gunsten der Gemeinde. Die Tourismuszonen, in denen nicht innerhalb der genannten Frist vom 31.05.2016 mit den Bauarbeiten begonnen wurde, werden aus dem Bauleitplan gestrichen.

Diese Regelung gilt nicht für Tourismuszonen, die sich in der Nähe einer bewohnten Siedlung befinden oder wo bereits ein Betrieb besteht.

Für die einzelnen Zonenkategorien gelten folgende Vorschriften bzw. Richtlinien:

I) Zonen für touristische Einrichtungen – Beherbergung

Derzeit bestehen in 51 Betrieben insgesamt 762 Betten, welche sich wie folgt verteilen:

| | |
|--------------------------|------------|
| Gastgewerbe | 407 |
| Zimmervermieter | 163 |
| Urlaub auf dem Bauernhof | <u>192</u> |
| insgesamt | 762 |

Auf Grund von durchgeführten Studien (s. „Kursbuch in die Zukunft“ von ETB Erdinger Tourismusberatungs GmbH Innsbruck-Wien) wird eine Bettenanzahl von 1.000 angestrebt.

Die Ausweisung von neuen Zonen ist möglich:

- innerhalb und in der Nähe von bestehenden Siedlungen;
- im Anschluss zu bereits bestehenden Tourismuszonen mit bestehenden gastgewerblichen Betrieben.

II) Zonen für touristische Einrichtungen – Restauration

Derzeit bestehen im Gemeindegebiet 18 Speise- bzw. Barbetriebe:

3 Gasthäuser;

3 Restaurants;

1 Pizzeria;

3 Hof- und Almschänke

8 Barbetriebe.

Die Erweiterung der bestehenden bzw. die Errichtung neuer Speisebetriebe wird grundsätzlich begrüßt und gefördert.

Bei Almschänken ist, soweit anwendbar, die für die Almgebäude von der Bauordnung und vom Landschaftsplan vorgeschriebene ortsübliche Bauweise einzuhalten.

III) Zonen für touristische Einrichtungen –Campingplatz

Derzeit bestehen keine Campingplätze im Gemeindegebiet und die Errichtung solcher Betriebe wird auf Grund der eher geringen Wertschöpfung für die heimische Wirtschaft grundsätzlich nicht begrüßt.

IV) Zonen für touristische Einrichtungen – Diskotheken

Derzeit bestehen keine Diskotheken im Gemeindegebiet und die Errichtung solcher Betriebe wird, soweit mit den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung vereinbar, grundsätzlich begrüßt.

V) Zonen für Infrastrukturen in den Skigebieten

Wegen des Fehlens von Aufstiegsanlagen im Gemeindegebiet sind derartige Infrastrukturen derzeit nicht erforderlich.

Zweck Förderung des Wintertourismus sollen Rodelpisten und Loipen gefördert werden; der Skibusdienst soll sowohl in Richtung Alta Badia als auch gegen den Kronplatz hin ausgebaut und optimiert werden.

Wengen – 21.05.2012

Geändert mit Ratsbeschluss Nr. 7 vom 23.02.2015

Geändert mit Ratsbeschluss Nr. 49 vom 17.10.2023